



Wortprotokoll der 100. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 23. November 2020, 13:30 Uhr

Paul-Löbe-Haus, E.400

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 3**

- a) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit

BT-Drucksache 19/16886

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss Digitale Agenda

- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit

BT-Drucksache 19/22122

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Biadacz, Marc Heilmann, Thomas	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
AfD	Schneider, Jörg	
FDP	Cronenberg, Carl-Julius Nölke, Matthias	
DIE LINKE.	Meiser, Pascal Tatti, Jessica	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate	
Ministerien	Kramme PStSin Anette (BMAS)	
Fraktionen	Baumgartner, Rosina (SPD) Marko, Joachim (AfD) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
Bundesrat		
Sachverständige	Barth, Vanessa (IG Metall) Lutz, Dr. Andreas (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.) Markert, Dr. Lisa Allegra (Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.) Mirschel, Veronika Mittenmayer, Orry Schäfer, Holger Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) Weber, Prof. Dr. Enzo Wenckebach, Dr. Johanna Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit

BT-Drucksache 19/16886

b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit

BT-Drucksache 19/22122

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte pünktlich beginnen, weil durch die Technik uns noch ein bisschen Zeit verloren geht. Ich begrüße Sie ganz herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Kramme ganz herzlich willkommen heißen. Alle aktiv teilnehmenden Ausschussmitglieder sind wie die Sachverständigen über das Videokonferenzsystem Cisco WebEx dabei.

Gegenstand unserer heutigen öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen: Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit“ auf Drucksache 19/16886 sowie zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit“ auf Drucksache 19/22122.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)880 vor.

Von Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen – wie üblich – folgende Erläuterungen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller

nach jeder Frage – das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Die Stoppuhr können wir in WebEx nicht einblenden, das heißt, dass alle selbst auf die Uhr achten müssen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird – hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen. Nun möchte ich die Sachverständigen ganz herzlich begrüßen. Es sind dies: Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Roland Wolf (per Video zugeschaltet), von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Reinhold Thiede (per Video zugeschaltet), vom Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. Herrn Dr. Andreas Lutz (per Video zugeschaltet), von Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. Frau Dr. Lisa Allegra Markert (per Video zugeschaltet), von der IG Metall Frau Vanessa Barth (per Video zugeschaltet). Ebenfalls herzlich Willkommen heiße ich die Einzelsachverständigen: Herrn Prof. Dr. Enzo Weber (per Video zugeschaltet), Frau Dr. Johanna Wenckebach (per Video zugeschaltet), Herrn Holger Schäfer (per Video zugeschaltet), Herrn Orry Mittenmayer, der heute persönlich bei uns anwesend ist sowie Frau Veronika Mirschel (per Video zugeschaltet).

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine TV-Aufzeichnung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Als Ersten habe ich Herrn Heilmann von der CDU/CSU-Fraktion, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Vielen Dank an alle Sachverständigen für die sehr aufschlussreichen schriftlichen Äußerungen. Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Markert von Bitkom, an Herrn Lutz vom VGSD und von der IW an Herrn Schäfer. Können Sie insbesondere in den Zahlen eine Zusammenfassung geben – Sie haben das in den schriftlichen Stellungnahmen schon gemacht –, wie sich die Plattformarbeit in den letzten Jahren entwickelt hat? Wo spielt sie eine wesentliche Rolle? Wie verhalten sich die Marktanteile?



Sachverständige Dr. Markert (Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.): Die Plattformarbeit hat insgesamt zugenommen in den vergangenen Jahren. Einzelne Marktanteile lassen sich jetzt nicht so genau bestimmen. Das liegt auch daran, dass die Plattformen häufig unterschiedliche Formen von Tätigkeiten ermöglichen und anbieten. Insofern lassen sich jetzt keine exakten Zahlen nennen. Es ist aber so, dass in manchen Bereichen die Plattformarbeit schon etwas größere Marktanteile hat, allerdings in der Summe hat Plattformarbeit insgesamt noch einen sehr kleinen Marktanteil. Das ist also – sozusagen – als Randphänomen noch zu beobachten.

Sachverständiger Dr. Lutz (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.): Wir haben selbst zwar keine Studien durchgeführt, aber ich habe mit vielen Autoren von Studien zu diesem Thema gesprochen. Sie hatten übereinstimmend berichtet, dass sie ihre Auftraggeber regelmäßig etwas enttäuschen müssen, indem Sie feststellen, dass es sich bei Crowd- und Gigwork hauptsächlich um ein nebenberufliches Phänomen handelt. Es ist dabei eine gewisse Wachstumsdynamik festzustellen, aber es ist jetzt nicht so, dass das in Kürze dann ein prägendes Phänomen sein wird. Das bestätigen auch unsere Mitglieder. Bei ihnen stößt die Aufmerksamkeit, wie die Plattformarbeit sie in der politischen Diskussion erfährt, auf ein gewisses Unverständnis. Sie sehen die Plattformarbeiten außerhalb von Bereichen, wie Fahr- und Lieferdiensten oder zum Beispiel Amazon Market Place weder als Bedrohung, noch als prägend für die Zukunft der Arbeit, zumal Microtasks, Gigwork und so weiter gut strukturiert sind. Deshalb sind sie vergleichsweise leicht automatisierbar oder können auch in das Ausland verlagert werden. Wobei bei den Plattformen, wo wie bei Fiverr.com für kleines Geld Programmier- und Designleistungen über Plattformen angeboten werden, sind die Anbieter in der Regel Berufseinsteiger oder Studenten – nach unserer Beobachtung –, oft auch Migranten mit geringen Sprachkenntnissen, die sich aber schnell von diesen Billigplattformen verabschieden, wenn sie sich professionalisieren. Die etablierten Selbständigen gönnen diesen Gründern die Chance, sehen das aber nicht als ernst zu nehmende Konkurrenz, denn unsere Kunden wollen in der Regel einen guten oder sogar den besten Dienstleister und nicht den Billigsten, wenn nicht beim ersten, dann spätestens beim zweiten Auftrag. Hier gibt es auch innerhalb der Plattform erhebliche Unterschiede bei der Qualitäts- und Honorarhöhe. Die Zukunft der Arbeit besteht unseres Erachtens in Wissensarbeit, in komplexen Projekten, die meistens agil und in Teams mit hoher Diversität erledigt werden. Wir müssen sicherstellen, dass diese hochqualifizierte und gut bezahlte Arbeit rechtssicher in Deutschland

durchgeführt werden kann, ansonsten findet die Zukunft der Arbeit womöglich anderswo statt.

Sachverständiger Schäfer: Es gibt relativ wenig eigenständige Empirie zum Thema Plattformarbeit. Das Ganze basiert im Wesentlichen auf Personenbefragungen. Bei der hat man zwei Probleme: Das erste Problem ist, eine vernünftige Abgrenzung von Plattformarbeit zu finden. Das ist zum Beispiel sehr deutlich geworden in der Studie von Bonin/Rinne, die das versucht haben, mit einer Personenbefragung empirisch zu umreißen und die dann unter anderem zum Beispiel festgestellt haben, dass viele Menschen angegeben haben, sie hätten Plattformarbeit getan, auch wenn sie mal nur etwas bei Ebay eingestellt und verkauft haben. Da muss man damit rechnen, dass das dann auch teilweise etwas zu viel oder etwas überhöht berichtet wird. Also Bonin/Rinne haben auch geschlossen, dass die Anzahl der Plattformarbeiter, die das wirklich als Hauptberuf machen, sich an der empirischen Nachweisgrenze bewegt. Das zweite Problem, was diese Befragungen haben, ist ein selection bias. An solchen Befragungen nehmen hauptsächlich die Leute teil, die sich für dieses Thema interessieren, und das sind eben diejenigen, die schon einmal in Berührung gekommen sind mit Plattformarbeit, zum Beispiel, weil sie es schon einmal gemacht haben oder vielleicht auch, weil sie sie genutzt haben als Kunden. Insgesamt haben wir eine – wie gesagt – sehr schwache und sehr ungenaue Empirie, die geht so in Richtung der empirischen Nachweisgrenze bis ungefähr zwei Prozent der Erwerbstätigen. Was die zeitliche Entwicklung angeht, kann man nur mutmaßen, dass vermutlich schon ein gewisser Aufwuchs zu beobachten ist. Den können wir empirisch gar nicht vernünftig festhalten, weil uns die entsprechenden Beobachtungen über die Zeit hinweg fehlen. Was die amtliche Statistik angeht, da ist leider relativ wenig zu holen. Wir haben immerhin einen Überblick über die Anzahl der Solo-Selbständigen, was selbstverständlich nicht alles Plattformarbeiter sind. Allerdings diejenigen Plattformarbeiter, die insbesondere in den Fokus des Gesetzgebers geraten, weil sie vermeintlich prekär beschäftigt sind, sind häufig Solo-Selbständige. Immerhin haben wir so eine gewisse Schnittmenge. Da haben wir in den letzten Jahren eigentlich überhaupt keine steigende Inzidenz gesehen, sondern da können wir sogar eher einen Rückgang beobachten, was den Anteil der Solo-Selbständigen an den Erwerbstätigen insgesamt angeht.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ich würde eine Nachfrage stellen und dann dem Abgeordneten Biadacz die Gelegenheit geben. Danach wechseln wir uns ab. Wie viele dieser Plattformen verrichten Ihre gesamte Tätigkeit, also Aufträge, Vermittlung und Abgabe an Solo-Selbständige in Deutschland und wie stark gibt es einen ausländischen Effekt, der dann möglicherweise auch beim Regulieren schwieriger werden würde? Ich frage



bei allen dreien von vorn nach, ob sie zu diesem speziellen Aspekt noch etwas sagen können.

Sachverständige Dr. Markert (Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.): Ich kann mich da nur dem anschließen, was Herr Schäfer auch eben gesagt hat. Wir haben einfach insgesamt eine relativ schlechte Datenlage und dürfen das eben nicht überbewerten. Plattformarbeit ist – wie gesagt – wirklich noch ein sehr kleines Phänomen gerade und das gilt es erst einmal, ausgiebig zu beobachten, bevor man jetzt in eine Regulierung eintritt.

Sachverständiger Dr. Lutz (Verband der Gründer und Selbständigen Deutschland e.V.): Ich muss mich dem anschließen, es ist sehr schwer, hierzu genauere Angaben zu haben. Ich habe gerade mit einem Experten telefoniert. Der hat mir gesagt, dass bestimmte Bereiche gerade gut laufen. Mystery Shopping, die Unternehmen wollen herausfinden, wie jetzt nach der oder in der Corona-Krise sich das Kaufverhalten verändert hat. Chatbots – da wird quasi die künstliche Intelligenz trainiert. Autonomes Fahren ist ein Gebiet, wo quasi künstliche Intelligenz trainiert wird. Aber diese Angaben beziehen sich ganz häufig eben auf die inländischen Unternehmen, die auch bei dem entsprechenden Verband zum Thema Crowd-Working organisiert sind. Wie viel dann letztlich die ausländischen Unternehmen in Deutschland machen, das ist leider wenig transparent.

Sachverständiger Schäfer: Ich kann da leider auch nicht viel weiter Erhellendes zu beitragen. Ich kann mich nur dem anschließen, was gesagt wurde. Mir sind keine Erkenntnisse darüber bekannt, wie die Marktanteile zwischen in- und ausländischen Unternehmen verteilt sind.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Ich würde gerne eine Frage zum Fragenkomplex Vertragsgestaltung an die BDA, Herrn Wolf und an die Bitkom, Frau Dr. Markert, an den VGSD, Herrn Dr. Lutz und an die DRV Bund, Herrn Dr. Thiede stellen. Was unterscheidet im Positiven wie im Negativen Plattformarbeit von einem Arbeitsverhältnis und welche Abgrenzungskriterien, welche Abgrenzungsprobleme, welche Schnittmengen gibt es dazu?

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich glaube, diese Frage ist tatsächlich nicht nur spannend, sondern sie ist auch wahnsinnig schwer zu beantworten. Das hängt eben auch mit den Zahlen zusammen, über die wir hier sprechen – die Vorredner haben das schon deutlich gemacht. Die Zahlen sind höchst disparat und dabei sind die ausländischen Anbieter noch nicht einmal berücksichtigt. Wir diskutieren über – wenn man sich die eingereichten Stellungnahmen ansieht, zum Beispiel auch von den Gewerkschaften – zwischen einer halben Million und fünf Millionen. Das sind alles sehr

disparate Zahlen, und genauso disparat wie diese Zahlen ist eben auch die rechtliche Einordnung. Wobei man sagen muss, die rechtliche Einordnung richtet sich einmal nach der groben Abgrenzung selbstständiger Arbeitnehmer, aber wir haben in Deutschland – ich sage immer zum Glück – ganz viele Schattierungen in diesem Bereich, Herr Abgeordneter. Wir haben die Schattierung arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger und Heimarbeiter. Wenn wir uns zum Beispiel die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts – insbesondere in der Entscheidung aus 2016 zur Heimarbeit, bei Crowd-Work, zur elektronischen Crowd-Work als Heimarbeit – ansehen, dann sehen wir, das sind die gleichen Phänomene der Abgrenzungen, wie wir sie generell haben. Ich sehe also bei der Crowd-Work oder bei der Gig-Economy, die heute beide auf der Tagesordnung stehen – wobei man lange darüber streiten kann, ob die Abgrenzung in den Anträgen wirklich gut gelungen ist – keinen Unterschied zu dem, was wir im Augenblick erleben an Abgrenzungen in anderen Bereichen. Deswegen sollten wir uns auch insbesondere mit der Frage der gesetzlichen Einordnung, also der Einordnung als Selbstständige oder als Arbeitnehmer, insbesondere mit der Frage der Beweislastumkehr, sehr vorsichtig verhalten. Denn wir haben – und das ist auch von den Vorrednern deutlich gemacht worden – nicht nur den deutschen Markt zu betrachten. Wir müssen auch gleichzeitig juristisch, wenn wir so eine Einordnung antreten wollen, den ausländischen Markt betrachten und da ist Deutschland de lege lata am Anfang und de lege ferenda am Ende, das heißt, da können wir regeln, was wir wollen, da kommen wir nicht zu vernünftigen Ergebnissen. Deswegen und vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage, der bestehenden Instrumente der arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen, der Heimarbeiter – und diese Gruppe darf man auch nicht aus dem Auge verlieren –, der durch das Urheberrecht besonders geschützten Urheber in dem § 36 ff. des Urhebergesetzes besteht kein Bedarf an irgendwelchen Schnellschüssen bei der Regulation.

Sachverständige Dr. Markert (Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.): Ich kann mich da im Wesentlichen Herrn Wolf anschließen. Plattformarbeit ist extrem vielschichtig. Insofern lässt sich diese Frage nach Unterschieden gegenüber einem Arbeitsverhältnis nicht so pauschal beantworten; auch ein Arbeitsverhältnis gibt es in ganz vielen Facetten. Plattformbeschäftigte sind Selbstständige. Die Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und einem klassischen Arbeitsverhältnis, also der abhängigen Beschäftigung, dafür gibt es bewährte Kriterien, die konnten bisher auch immer sachgerecht auf neue Beschäftigungsformen reagieren. Insofern sehen wir da keinerlei Regulierungsbedarf. Wie gesagt, Plattformarbeit ist super vielschichtig, es kann sein, dass man im Lieferdienst tätig ist, es



kann sein, dass man Produkte testet, es kann sein, dass man IT-Software programmiert – das lässt sich halt insofern einfach gar nicht beantworten. Wir sollten einfach insgesamt nicht vergessen, wir, die wir hier alle sitzen haben eine relativ klassische Erwerbsbiografie – gehe ich jetzt einmal davon aus. Wir haben einen Job, der uns vollkommen auslastet. Wir können uns vielleicht gar nicht vorstellen, dass viele Leute Spaß daran haben, am Wochenende zum Beispiel Produkte freiwillig zu testen und dafür auch noch Geld zu bekommen. Insofern sollten wir da sehr vorsichtig sein, sofort irgendwelche Schnellschüsse zu machen. Man sollte dabei eben auch berücksichtigen, dass Plattformarbeit jetzt gerade in der Corona-Krise viele Vorteile hat. Ich sage jetzt einmal, Branchen wie Taxifahrer, Künstler, Musiker, haben jetzt ja gar keine Chance, Aufträge zu bekommen. Die wollen aber natürlich eigentlich gar nicht ihren Job wechseln. Die hoffen natürlich schnellstmöglich wieder in ihren Job zurückzukehren. Und gerade hier kann Plattformarbeit dann auch eine sinnvolle Übergangstätigkeit darstellen.

Sachverständiger Dr. Lutz (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage. Wir alle können aus dem Stand heraus Beispiele für Plattformen nennen – ich gehe jetzt vor allem auf das Thema Abgrenzung ein –, bei denen wir nicht sicher sind, wie gig-worker-freundlich sie sich verhalten: Uber, deliveroo u. a. Die Größenunterschiede und Vielfalt dessen, was man potentiell eine Plattform nennen kann, sind aber enorm groß. Das ist auch der Grund, warum sich die beauftragten Wissenschaftler in den letzten Jahren derart schwer getan haben, die Zahl der Plattform-Beschäftigten zu messen. Ich glaube, dieses Problem werden auch die Beamten haben, die dann sagen müssen, wer denn nun eine Plattform betreibt und wer nicht und welche davon Gig-Work ist. Es gehört zur Natur der Sache, dass diese Plattformen möglichst viele Auftraggeber und Auftragnehmer, Käufer und Verkäufer, an einem Ort zu versammeln suchen und dass sie durch zusätzliche Services ihre Wertschöpfungstiefe und den Nutzen für beide Seiten zu erhöhen versuchen. Das ist zunächst einmal positiv, sonst hätten die Plattformen nicht so viele Kunden und niemand würde für sie arbeiten wollen. Sie schaffen ja Transparenz in Bezug auf Preis und Qualität und senken Transaktionskosten. Probleme entstehen meines Erachtens dann mit wachsender Marktmacht. Das beste Mittel gegen Marktmacht ist Wettbewerb. Wenn wir nun aber die kleinen und großen Wettbewerber mit erheblichen, zusätzlichen bürokratischen Auflagen belasten, wird dieser vor allem die kleinen Wettbewerber bremsen und zusätzliche Markteintrittsbarrieren schaffen. Betroffen sein werden insbesondere Startups aus unserem eigenen Land. Es besteht die Gefahr, dass wir damit dann noch zusätzlich die Marktmacht der Großen stärken. Zugleich nehmen

wir Startups im Inland und deren Mitarbeitenden – und da kann ich den Vorrednern zustimmen –, die durchaus Freude an dieser Arbeit haben und das gerne auch selbstständig machen – wie gesagt, bestimmte Gig-Worker ausgenommen, die sich aber auch untereinander oft nicht einig sind –, denen würden wir Zukunftschancen nehmen. Ich würde gerne anregen, dass wir in den Mikrozensus eine Frage nach dem Crowd-Working-Status und – Umfang aufnehmen. Das würde für zuverlässigere Zahlen sorgen, sofern die Frage richtig trennscharf formuliert ist. Ansonsten schließe ich mich den Vorrednern an insoweit ich für das Status-Feststellungsverfahren schon einen Überarbeitungsbedarf sehe, weil aus unserer Sicht zu häufig Selbstständige in diesen Verdacht geraten. Aber ich würde hier von den Kriterien her nicht differenzieren zwischen Gig-Workern und Crowd-Workern und anderen Soloselbstständigen.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich sage nichts mehr zur inhaltlichen Abgrenzung. Da – glaube ich – ist alles gesagt von meinen Vorrednern. Das kann ich nur unterstützen. Das würde ich genau so sehen. Ich konzentriere mich deshalb auf Aussagen zur sozialen Abgrenzung, insbesondere zur rentenversicherungsrechtlichen. Auch das ist ja innerhalb des Sozialrechts nicht völlig einheitlich. Aber in der Rentenversicherung – für die kann ich ja am besten sprechen –, da würde ich meinen, einen Unterschied zwischen Plattformarbeit und der Arbeit in der übrigen Wirtschaft, den gibt es nicht. Sozialrechtlich, rentenversicherungsrechtlich kennen wir – ich glaube, Herr Wolf hat das schon gesagt – den Unterschied zwischen abhängig Beschäftigten und Selbstständigen. Wir kennen bei den abhängig Beschäftigten und bei den Selbstständigen unterschiedliche Kategorien und Feineinteilungen – von Minijobbern über Heimarbeiter bis hin zu den traditionellen abhängig Beschäftigten, wie ich sie mal nennen will. Bei den Selbstständigen kennen wir versicherungsfreie Selbstständige. Wir kennen die Künstler und Publizisten als spezielle Gruppe von Selbstständigen. Wir kennen die Hausgewerbetreibenden als Gruppe von Selbstständigen, bei denen interessanter Weise der Auftraggeber einen Teil des Beitrags zahlt. Also, wir haben innerhalb der Kategorien, die wir im Rentenversicherungsrecht kennen, noch diverse Differenzierungen. Und die – glaube ich – kann man in gleicher Weise in der traditionellen Wirtschaft, wie in der Plattformwirtschaft anwenden. Wo wir einiges an Unterschieden haben – vielleicht kommen wir später noch dazu –, ist in Fällen, wo eine Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Da sehe ich durchaus auch gewisse Defizite noch im geltenden Sozialrecht. Und was wir auch als Unterschied sehen im sozialrechtlichen Bereich, das ist die Tatsache, dass wir in der Plattformökonomie – glaube ich – einen deutlich größeren Anteil



als in der übrigen Ökonomie an grenzüberschreitenden Tätigkeiten haben, an grenzüberschreitenden Plattformwirkungen. Und das macht es für die Sozialversicherungen nicht immer einfach. Auf der anderen Seite haben wir in dem Bereich der Plattformarbeit aber einen Vorteil gegenüber der traditionellen Wirtschaft – sage ich mal –, nämlich den Vorteil, dass zumindest technisch die Erfassung von selbständigen Tätigkeiten sehr viel einfacher ist als in der traditionellen Wirtschaft, weil über die Plattform abgewickelte Tätigkeiten von diesen erfasst sind. Ob die Sozialversicherung an diese Informationen herankommt, das ist eine andere Frage. Da gibt es ja auf EU-Ebene zurzeit Initiativen zu entsprechenden Meldepflichten, die sind eher sinnvoll. Aber das ist so ein gewisser Unterschied: Einerseits die stärker grenzüberschreitende Tätigkeit im Plattformbereich, die es der Sozialversicherung etwas schwerer macht. Und andererseits die technischen Möglichkeiten der Abwicklung über das Internet, die es unter Umständen zumindest etwas leichter machen kann in der Zukunft, wenn zum Beispiel eine entsprechende Meldepflicht entwickelt wird. Schönen Dank.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Marc, du sagst was, wenn du noch nachfragen willst, sonst würde ich mit Fragen an Herrn Dr. Lutz und an Herrn Schäfer den Aspekt der Lock-in-Effekte und der Marktmacht noch einmal beleuchten wollen. Insbesondere das Thema Lock-In-Effekte. Welche Beobachtungen haben Sie da? Wie oft gibt es das, dass ich für zwei Lieferdienste arbeite? Haben Sie beobachtet, dass es Wettbewerbsbehinderungen gibt? Und wenn ja, welche Maßnahmen würden Sie vorschlagen, sollte man dem entgegenstellen?

Sachverständiger Dr. Lutz (Verband der Gründer und Selbständigen Deutschland e.V.): Ich kann das jetzt nicht speziell für Lieferdienste beantworten, leider. Im Onlinehandel aber hat zum Beispiel Amazon Marketplace eine sehr große Marktmacht. Aber auch in vielen anderen Bereichen, zum Beispiel bei Buchungsplattformen, gibt es solche Probleme oder beim App-Store von Apple ist das ja auch ein sehr, sehr reales und diskutiertes Problem gerade. Es betrifft nicht nur Soloselbstständige, sondern auch größere Unternehmen. Meines Wissens hat man sich damit im Rahmen einer EU-Richtlinie beschäftigt – zu Recht – und hat da ganz sinnvolle Regulierungsvorschläge entwickelt. Es könnte zusätzlich sinnvoll sein, sich auch kartellrechtlich mit der Marktmacht bestimmter Plattformen auseinanderzusetzen. Diese Themen, also Lock-in-Effekt, haben aber meines Erachtens jetzt nichts mit dem arbeits- und sozialrechtlichen Status zu tun. Die Betroffenen sind in der Regel unzweifelhaft Selbständige. Ich möchte noch ergänzen: Aus unserer Sicht sollte kartellrechtlich klar gestellt werden, dass sich Soloselbständige bis zu einem gewissen Grad bzw. Obergrenze – DIE LINKE. hat hier ja einen Vorschlag gemacht –

selbst organisieren und absprechen dürfen - ohne dass dann ein Kartellrechtsvorwurf kommt. Vielen Dank.

Sachverständiger Schäfer: Mir fehlt da, glaube ich, der Überblick über sämtliche Plattformen. Dafür kann ich nicht sprechen. Aber ich glaube, dass gerade in dem Bereich, der hier ja sehr in Frage steht – wir reden ja hier nicht über irgendwelche hochspezialisierten IT-Fachleute, vielleicht sollten wir darüber mehr reden – aber die Gesetzesentwürfe oder die Anträge zielen eher auf den Bereich so ein bisschen – ich sage mal – prekäre Beschäftigung ab. Und in der Hinsicht ist es schon so, dass Beschäftigte oder vielmehr die Anbieter von Leistungen, die Freelancer, die Selbständigen durchaus mit mehreren Anbietern oder Nachfragern ihrer Leistungen arbeiten. Das hatte ich besprochen mit einem Vertreter einer großen Plattform. Der sagt, das ist völlig selbstverständlich, dass ihre Fahrer – die liefern also Essen aus – noch mit anderen Apps arbeiten, also mit anderen Nachfragern, die ebenfalls Aufträge erteilen. Das liegt halt völlig im Ermessen des Selbständigen – darum heißt er ja so –, dass er völlig frei darüber entscheiden kann, welchen Auftrag er von welcher Plattform annimmt. Was ein Problem sein könnte – ich bin jetzt kein Jurist, sondern Ökonom –, aber was aus wettbewerbstheoretischer Sicht ein Problem sein kann, wenn Plattformen vertraglich vorsehen, dass Selbständige nicht für andere Plattformen tätig werden können. Da müsste man in der Tat schauen, ob man da mit Mitteln des Kartellrechts eventuell tätig wird.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Dann hätte ich nochmal eine ganz konkrete Frage an Herrn Schäfer. Können Sie mir nochmal sagen oder uns erläutern, ob man überhaupt unterscheiden kann im Markt zwischen ortsgebundener und ortsungebundener Plattformarbeit? Können Sie das vielleicht nochmal für uns eingruppiieren?

Sachverständiger Schäfer: Die Unterscheidung ist schon anhand von relativ unklaren Kriterien getroffen worden. Man kann sich schon vorstellen, dass, irgendwo da, wo eine direkte Interaktion mit dem Kunden ist, da ist auch eine gewisse Ortsgebundenheit. Das könnte man sich irgendwie so klar machen. Wer das Essen ausliefert, der kann das nicht im Internet tun, sondern der muss das irgendwie ortsgebunden machen beim Kunden. Das kann ich unterscheiden zu einer Leistung, die so komplett im Internet erbracht wird, wo es eigentlich völlig egal ist, wo ich bin und auch egal ist, wo der Kunde ist. Aber diese Unterscheidung ist halt nicht trennscharf, die Frage, was ortsgebunden und was ortsungebunden ist. Erstens ist das eine Frage des technologischen Standes, also durch den technischen Fortschritt ist es eben möglich, Leistungen, die früher nur ortsgebunden erbracht werden konnten, auch ungebunden zu er-



bringen. Zweitens ist es eine Frage der Arbeitsorganisation. Es gibt zum Beispiel IT-Freelancer, die arbeiten in den Örtlichkeiten des Kunden, zum Beispiel aus Datenschutzgründen. Es gibt aber auch andere, die arbeiten zuhause, und da hat der Kunde die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass man auch ortsungebunden arbeiten kann. Diese Unterscheidung ist wenig brauchbar. Man kann sie als akademische Fingerübung schon mal schaffen, aber nicht, um darauf gesetzgeberische Maßnahmen zu basieren.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ich würde gerne – auch aus Zeitgründen – Herrn Dr. Lutz bitten, nochmals dieselbe Frage zu beantworten, weil wir die ganze Frage der sozialrechtlichen Absicherung sicherlich auch dann von anderen Parteien hören werden und eine Doppelung vermeiden wollen.

Sachverständiger Dr. Lutz (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.): Es gibt Unternehmen, da würde ich es auch an der physischen Ausübung fest machen. Beispiele für die physische Ausübung wären, dass ich als Mystery-Shopper einen Laden fotografieren muss, dann im Laden das Sortiment sichten und Gespräche führen, dann wieder rausgehen, das fotografieren oder Lieferdienste wie Uber, und dann gibt es noch andere Dienste. Mir berichten Experten auch von erheblichen Abgrenzungsproblemen. Vielleicht wäre eine gute Fingerübung, eine Studie zu machen, wo man wirklich konkreter wird, also nicht aus der ganz hohen Reise Flughöhe, sondern wirklich ganz konkret benennt und abzählbar macht. Wenn dann die Sachen nicht abzählbar sind, dann kann man auch keine Regelung machen. Von daher wäre eine Studie vielleicht nochmal eine gute Angelegenheit, auch wenn es jetzt an Studien gerade nicht fehlt zu dem Thema.

Vorsitzender Dr. Bartke: Die halbe Minute, die jetzt noch über ist, schenken wir dann der freien Runde. Damit ist die Fragerunde der Unionsfraktion beendet, und wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da gebe ich Herrn Dr. Rosemann das Wort.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine erste Frage geht an Frau Barth von der IG Metall. Es geht um die allgemeinen Geschäftsbedingungen und AGBs, die oft eine zentrale Rolle spielen bei der Vertragsgestaltung in der Plattformökonomie. Ich würde Sie bitten, uns einmal zu beschreiben, wo hier aus Ihrer Sicht die Probleme für Plattformtätige blieben und inwieweit dann solosebständige Plattformtätige die Möglichkeiten haben, sich gegen ungerechte Klauseln zu wehren? Welche Änderungen wären aus Ihrer Sicht notwendig?

Sachverständige Barth (IG Metall): Ich möchte jetzt meinen Erläuterungen vorausschicken, ich werde es anhand von praktischen Beispielen erläutern. Ich möchte dem aber vorausschicken,

dass diese Plattformwelt unserer Meinung nach auch phantastische neue Möglichkeiten bieten könnte, der leichtere Zugang zur Arbeit, spannende Aufgaben, große Flexibilität. Und genau deshalb sollte man sie regulieren, damit diese Geschichten auch wirklich zum Tragen kommen. Ich möchte auch sagen, es gibt Plattformen, die sehr verantwortungsvoll mit ihren Crowds umgehen, zum Beispiel die Unterzeichner des Crowds of contact. Davon unabhängig gibt es aber unserer Erfahrung nach in dieser Plattformwelt strukturelle Schief lagen, die wirklich bearbeitet werden müssen. Es gibt erstens ein sehr großes Machtungleichgewicht zwischen den Plattformen und den Menschen, die für sie arbeiten. Das drückt sich in sehr vielen Bestimmungen in den AGBs aus. Das Zweite ist die Größenordnung. Viele von diesen Plattformen – Sie müssen sich das vorstellen, die managen Massen – Massen von Aufträgen, Massen von Arbeitenden – und in der Folge schränken sie die Kommunikation stark ein. Die wird sehr stark standardisiert und in Teilen automatisiert. Ich schildere Ihnen jetzt einmal einen typischen Fall, wie er bei uns in der Ombudsstelle aufschlägt. Stellen Sie sich vor, Sie arbeiten seit drei Jahren für eine Plattform, alles prima. Sie bekommen gute Readings, Sie verdienen ganz gut und auf einmal bekommen Sie eine Mail, in der steht, dass ihr Account gesperrt wird, weil sie gegen die AGB verstoßen haben. Auf Ihrem Konto bei der Plattform liegen ungefähr noch 200 Euro. Sie erkundigen sich dann per Mail, was passiert ist, und Sie bekommen wieder die gleichlautende Mail. Sie haken noch einmal nach, bekommen wieder eine Mail und so weiter und so fort. Irgendwann bekommen Sie eine Mail, in der steht, sie hätten betrogen. Sie widersprechen dem Vorwurf, die Plattform antwortet dann einfach nicht mehr. Das ist kein Einzelfall. Die Account-Sperrungen sind sozusagen eine mit der größten Probleme, vor denen die Plattformarbeitenden stehen. Die Bestimmungen in den AGBs dazu sind oft super vage. Plattformen können in Sekundenschnelle die Konten schließen und damit Menschen die Existenzgrundlage entziehen. Sie können die Arbeitsergebnisse von Jahren sozusagen automatisieren. Ein ähnlicher Fall wird übrigens am 1. Dezember vom BAG verhandelt. Da geht es um einen Crowdworker, ein IG Metall-Mitglied, der über ein Jahr lang ein mobiler Marktwirtschaftler war, zwischen 15 und 20 Wochenstunden gearbeitet hat, Fotos in Supermärkten gemacht hat. Er hat monatlich damit ungefähr 1.700 Euro verdient. Und nach einer Auseinandersetzung über die Frage, ob die Fotos für einen Auftrag brauchbar waren, teilte ihm dann die Plattform per Mail mit, dass er in Zukunft keine Aufträge mehr bekommt, sein Account gelöscht wird. Ich zitiere: „weil die gegenseitigen Vorstellungen der Nutzung des Angebots weit auseinander lagen“. Der Kollege klagt jetzt dagegen, um festzustellen, da zwischen ihm und dem Plattformbetreiber ein unbefristetes Arbeitsverhältnis



besteht. Er fordert unter anderem eine finanzielle Entschädigung und die Reaktivierung seines Accounts. An diesem Beispiel sehen Sie, die Kündigung von solchen Accounts hat für Menschen die gleiche Tragweite, wie sozusagen die Kündigung von einem Arbeitsverhältnis. Sie sind gegen dieses Risiko aber nicht geschützt. Es wird sozusagen konstituiert durch die AGB. In vielen Fällen wird man dort nicht klagen können. Sie sehen an dem Fall, dass in dieser digitalen Welt unsere Definitionen einfach nicht mehr passen – Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Selbständige. Ich beschreibe das immer so, dass sich im Internet eine sozusagen parallele Arbeitswelt etabliert hat und entstanden ist, die fast alle guten Standards unterläuft, die wir als Gesellschaft geschaffen haben. Das müssen wir ändern. Zur Frage, haben Soloselbständige und Plattformtätige Möglichkeiten sich zu wehren? Keine. Sie haben keine Marktmacht. Sie sehen das schon alleine daran, dass viele von diesen Plattformen ihre AGB jederzeit und mit automatischer Wirkung einseitig ändern können, zum Beispiel, indem sie eine neue Version der AGB auf der Webseite posten oder wenn Sie sich einloggen, steht da irgendwie eine Mail drin, dass sich etwas geändert hat. Diese Änderungen können super weitreichend sein. Ich gebe Ihnen mal ein Beispiel, auf das die meisten Leute gar nicht kommen würden. YouTube ist weltweit der größte Produzent, die größte Plattform für selbständige Videoproduzenten. Früher war es so, dass man bei YouTube theoretisch mit jedem Video Werbeeinnahmen erzielen konnte. Dann hat die Plattform einseitig von heute auf morgen neue Regeln eingeführt. Danach und seitdem wurde jedes Video erstmal geprüft und geschaut, wird das überhaupt zugelassen und für wen. Das hat für 10.000 YouTuber Einkommensverluste zur Folge gehabt. Danach konnten selbst die ganz Großen nicht mehr sicher sein, dass ihre Videos für Werbung zugelassen werden. Dieses Ereignis wird bei den YouTubern als Apokalypse diskutiert. Wenn die YouTuber eine Marktmacht hätten, dann hätte die Plattform solche Bedingungen nicht einseitig durchsetzen können.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Mir reicht es jetzt erst einmal – glaube ich. Das war jetzt sehr eindrucksvoll, weil wir noch einmal ein bisschen ein anderes Bild kriegen als das, was wir vorher hatten. Vielen Dank, Frau Barth dafür. Meine zweite Frage geht jetzt aber an Frau Dr. Wenckebach. Können Sie noch einmal sagen, wie Sie diese Unterscheidung in Gig- und Crowd-Worker sehen, die die Fraktion DIE LINKE. in ihren Anträgen vorgenommen hat? Für wie relevant halten Sie denn das Thema Plattformarbeit? Und insbesondere die Frage, inwieweit jemand, der auf Plattformen arbeitet, vielleicht doch kein Selbstständiger ist, sondern ein abhängig Beschäftigter? Und welche Möglichkeiten sehen Sie für Plattformtätige zu klären, inwieweit sie Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer sind?

Sachverständige Dr. Wenckebach: Ich bedanke mich sehr herzlich für die Frage. Bevor ich etwas zu den Anträgen der Linken sage, würde ich schon einmal beginnen, zu widersprechen. Meine Vordröner/innen, die sich – Frau Dr. Markert, Herr Dr. Lutz – ganz deutlich geäußert haben dahingehend, dass Plattformbeschäftigte Selbstständige sind. Das kann man eben mit dieser Sicherheit nicht sagen. Wir haben beispielsweise auch Lieferando-Fahrer, die mittlerweile Arbeitsverträge haben. Da gibt es auch Betriebsräte. Ich hoffe, wir kommen noch darauf zu sprechen, welche Probleme die haben. Ich würde ausnahmsweise mal nicht Herrn Wolf widersprechen – das kann angekringelt werden im Protokoll – wenn er sagt, es ist schwierig, weil das Feld vielfältig ist. Diese Einschätzung teile ich, und das ist auch der Grund, weswegen ich die Anträge der Fraktion DIE LINKE. auf jeden Fall richtig finde: Dieses Argument, zu sagen: „Wir haben noch nicht genug Empirie, um zu wissen, ob es jetzt eine halbe Million, eine Million oder fünf Millionen sind, deswegen sollte man nicht regulieren“, finde ich arbeitsrechtlich nicht überzeugend, denn diese Arbeit findet statt. Es gibt Beschäftigungsverhältnisse, die das betrifft. Es gibt Einkommen, die davon abhängig sind und es beeinflusst einfach auch den Arbeitsmarkt, was hier geschieht. Da muss der Gesetzgeber Verantwortung für übernehmen. Frau Barth hat bereits angesprochen, dass Anfang Dezember beim Bundesarbeitsgericht ein erster Präzedenzfall liegt, der uns sehr deutlich zeigen wird, ob die bestehende Definition von abhängiger Arbeit in § 611a BGB, Plattformbeschäftigte – in dem Fall ist es wirklich ein Crowd-Worker – erfasst wird oder nicht. Und wenn ja, aus welchen Gründen sie erfasst wird, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht. Und es gibt bereits sehr viele sehr umfangreiche und sehr gute rechtswissenschaftliche – übrigens auch empirische – Untersuchungen, die habe ich alle in meiner Stellungnahme zitiert und auch schon Vorschläge, wo Regulierung ansetzen kann. Ich würde allerdings nicht mit den Kategorien Gig-Work und Crowd-Work als rechtlichen Kategorien arbeiten, denn es sind noch keine, sondern eher schauen, wie wir Schutzbedürftigkeit definieren wollen. Wo sind die Grenzen des bestehenden Arbeitnehmerbegriffs und wo sind Menschen wirklich Selbstständige mit eigener Marktmacht, die am Markt Arbeit anbieten können zu freien Bedingungen? Ich würde gerne noch einmal in der freien Runde darauf zurückkommen, wie weit diese Marktmacht, die Dr. Lutz angesprochen hat, dann eben doch für die Frage, ob es Arbeitnehmerinnen sind oder nicht, auch eine Rolle spielt.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine nächste Frage geht auch an Frau Dr. Wenckebach. Ich würde gerne wissen, welche rechtlichen Instrumente wären hier Ihrer Meinung nach denkbar,



um insbesondere eine arbeitsrechtliche Statusklärung in der Plattformökonomie zu erleichtern? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Beweislastverlagerung zu Gunsten des Plattformtätigen im arbeitsgerichtlichen Verfahren als eine Möglichkeit?

Sachverständige Dr. Wenckebach: Die Linke hat in ihren Anträgen einen bestehenden Vorschlag, der aus der Rechtswissenschaft kommt, aufgegriffen, nämlich die Beweislastverteilung zu ändern zugunsten der Beschäftigten. Vorweggeschickt, was hier noch nicht gefallen ist, was aber für die Debatte essentiell ist: Grundlegende Arbeitnehmerschutzrechte sind an den Arbeitnehmer/innen-Status geknüpft, das heißt, es ist ganz entscheidend, wer beim Arbeitsgericht beispielsweise Kündigungsschutz – wie jetzt der Präzedenzfall beim Bundesarbeitsgericht – geltend machen will, muss beweisen, dass er/sie Arbeitnehmer/in ist. Wenn man sich aber jetzt diesen ganz konkreten Fall, der vom Bundesarbeitsgericht entschieden wird, anschaut, dann sieht man, da ist ein Mensch, der hat im Grunde genommen nur eine App auf seinem Handy, über die er seine Aufträge bekommt. Darüber, wie die Plattform die Aufträge verteilt, wie sie die verwaltet, wie sie die entgegennimmt, wie das Rating funktioniert, nach welchen Mechanismen der Algorithmus funktioniert und all das ist meiner Rechtsauffassung nach entscheidend für die Definition des Arbeitnehmerstatus. All diese Informationen hat der Beschäftigte überhaupt nicht, die hat nur die Plattform. Wir haben ein Riesenungleichgewicht im Wissen über Abläufe. Es ist im Grunde genommen so gut wie chancenlos, hier zu beweisen, dass man Arbeitnehmerschutzrechte hat, weil man über dieses Informationsgefälle überhaupt nicht hinwegkommt. Deswegen halte ich eine neue Beweislastverteilung für sehr sinnvoll. Wir haben ohnehin ein Rechtsdurchsetzungsdefizit im Arbeitsrecht. Es gibt schon sehr hohe soziale und finanzielle Hürden und diese Beweislastverteilung würde das ein kleines bisschen zugunsten derjenigen, die dann eben doch nicht so eindeutig Selbstständige sind, verschieben.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht auch an Frau Dr. Wenckebach. Wenn man sich die Solo-Selbstständigen-Plattform-Tätigen anschaut, dann ist die Frage: Gibt es überhaupt Möglichkeiten, dass die sich kollektiv miteinander assoziieren können, ihre Position stärken, beispielsweise auch etwas wie Tarifverträge aushandeln oder Vertragsbedingungen aushandeln können? Gibt es da Probleme mit dem europäischen Kartellrecht, die Sie sehen würden? Welche Lösungsansätze könnte man da denken? Inwiefern bräuchte man dafür europäische Rechtsänderungen und auch nationale Rechtsänderungen?

Sachverständige Dr. Wenckebach: Das halte ich für eine ganz wichtige Frage, denn wegen dieses

Defizits bei der Rechtsdurchsetzung und bei der Schwierigkeit, individuell Rechte einzuklagen oder bessere Arbeitsbedingungen durchzusetzen – auch dort, wo es sich um Solo-Selbstständige handelt – sind natürlich kollektive Ansätze ein ganz wichtiger Aspekt. Das betrifft mehrere Bereiche. Es betrifft zum einen den Bereich, wo wir tatsächlich, wie zum Beispiel im Bereich von Lieferando durchaus Arbeitnehmer/innen haben mit Arbeitsverträgen, wo es darum geht, dass sie Betriebsräte gründen können. Ich habe in meiner Stellungnahme noch einmal ausgeführt, dass wir sehr viele Beispiele dafür haben, dass das verhindert und bekämpft sowie umgangen wird. Was ich leider nicht aufgenommen habe in der Stellungnahme, was aber hier auch eine Rolle spielt, insofern ergebe ich es gerne noch einmal, ist, dass sich Probleme, die sich in der normalen Arbeitswelt stellen bei Gründung von Betriebsräten – und dazu gehören befristete Arbeitsverhältnisse – sich hier besonders stark auswirken. Das heißt, die Befristungen sind ein Problem, das ist eine Lücke im Schutz von Menschen, die Betriebsräte gründen wollen. Die muss geschlossen werden. Dann sollte im Betriebsverfassungsgesetz aufgenommen werden, dass arbeitnehmerähnliche Personen zu den Beschäftigten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gehören, damit wir einfach Interessenvertretungen auch für diese Beschäftigten haben können. Das ist auch im Sinne der Stammebelegschaften. Das ist etwas, was hier noch gar nicht besprochen wurde: Plattformökonomie betrifft natürlich nicht nur diejenigen, die in diesen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, sondern es hat auch Auswirkungen auf Stammebelegschaften in klassischen Industriebetrieben. Überall dort werden Arbeiten outgesourct, werden Aufträge vergeben und das beeinflusst auch das Geschehen in den Betrieben unserer „alltäglichen Industrie“ - sage ich mal. Deswegen ist es wichtig, hier betriebsverfassungsrechtlich nachzuziehen. Sie haben es angesprochen, Frau Kolbe, kartellrechtlich haben wir da Herausforderungen. Wir haben den § 12a Tarifvertragsgesetz, der nimmt arbeitnehmerähnliche Personen auf in die Möglichkeit, kollektive Verträge zu schließen. Das ist unheimlich wichtig, um gemeinsam Arbeitsbedingungen gegenüber auch Monopolen, die bereits angesprochen worden sind, zu verbessern. Aber nicht alle, die schutzbedürftig sind, werden von § 12a Tarifvertragsgesetz erfasst. Deswegen bedarf es meiner Ansicht nach hier einer Ergänzung und ihr Bedarf ist eben auch, weil wir kartellrechtlich nicht eindeutig geklärt haben, dass es eben keinen Konflikt mit den europarechtlichen Vorgaben zum Kartellrecht gibt. Und um das noch zu sagen – und es gibt ja hier mit dem Digital-Service Act eine Initiative der Europäischen Kommission, die wirklich wichtig ist und zwar auch vor dem Hintergrund dessen, was hier andere Sachverständige schon gesagt haben. Natürlich agieren Plattformen grenzüberschreitend.



Deswegen braucht man hier auch europäische Lösungen. Und wenn da ein Paket geschnürt wird auf europäischer Ebene, muss eben die Möglichkeit auch Selbständigen Kollektivverhandlungen als Gegengewicht zu einer Übermarktmacht bestehender Plattform zu gewähren, klargestellt werden, dass die Koalitionsfreiheit auch für sie gilt.

Vorsitzende Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Wenckebach. Damit sind wir am Ende der Frageunde der SPD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Und da hat sich Herr Schneider gemeldet. Herr Schneider, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine erste Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung, Herrn Dr. Thiede. In Ihrer Stellungnahme sprechen Sie sich gegen eine Beweislastumkehr bei dem Statusfeststellungsverfahren aus. Damit verzichten Sie ja im Prinzip eher tendenziell auf Beiträge. Könnten Sie das vielleicht mal erläutern, wie Sie trotzdem dazu gekommen sind?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sehr gern. Man muss jetzt wirklich unterscheiden, glaube ich. Ich habe gerade ja selbst gemerkt, dass in den Stellungnahmen sehr stark im arbeitsrechtlichen Bereich argumentiert wird. Da stellen sich manche Dinge anders dar als im sozialrechtlichen Bereich. Das, was unsere Stellungnahme ausmacht, ist der sozialrechtliche Aspekt, insbesondere der rentenversicherungsrechtliche Aspekt. Und dort sind wir als Rentenversicherungsträger verpflichtet zu prüfen, ob Beitragszahlungen eingegangen sind für diejenigen, die Beiträge zahlen müssen, nämlich für die Pflichtversicherten. Das sind die abhängig Beschäftigten oder einige wenige Gruppen von Selbständigen. Wir prüfen das ohnehin. Wir würden also nicht entlastet durch so eine Beweislastumkehr. Im arbeitsrechtlichen Bereich kann man das möglicherweise durchaus anders bewerten. Im sozialrechtlichen hätten wir keinen Vorteil davon, wenn es eine Beweislastumkehr gäbe. Im Gegenteil, wir befürchten, dass wenn es diese Beweislastumkehr gibt, mehr als bisher Unternehmen versuchen werden über das Statusfeststellungsverfahren vorab zu klären, ob nicht – die gehen ja in der Regel davon aus, das sind Selbständige –, ob diese selbständige Tätigkeit wirklich als solche vorliegt. Das heißt, unsere Statusfeststellung würde stärker belastet als bisher. Zudem müssten wir prüfen, ob die jeweilige Tätigkeit unter die Beweislastumkehr fällt. Und das war der Grund dafür, dass wir in der Stellungnahme geschrieben haben, im sozialrechtlichen Bereich, in der sozialrechtlichen Abgrenzung würde uns die Beweislastumkehr nicht helfen. Und wenn sie denn dazu führt, dass mehr Unternehmen die Statusfeststellung beantragen, dann würde sie uns sogar mehr Arbeit machen. Das war der Grund für diese Aussage.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine nächste Frage richtet sich an Professor Weber. Sie führen in Ihrer Stellungnahme das Konzept Digital Social Security auf, so ein Quellenabzugsverfahren. Können Sie das vielleicht einmal etwas näher erläutern?

Sachverständiger Prof. Dr. Weber: Digital Social Security, das bedeutet, wir setzen mit der Sozialversicherung im Grunde direkt bei der Plattform an und nicht mehr, wie es üblich ist, ja beim früher zentralen Akteur, nämlich dem Betrieb, wo man ja ein Quellenabzugsverfahren im Grunde installiert hat. Aber in der Plattformwirtschaft ist die Plattform der zentrale Akteur. Und das bedeutet, dass diese DSS einen digitalen Mechanismus direkt bei der Plattform installiert, der immer, wenn so ein Plattformauftrag beendet ist, dann automatisch einen bestimmten Prozentsatz der vereinbarten Vergütung auf ein Sozialversicherungskonto abführt. Das ist also sozusagen das Quellenabzugsverfahren voll digital in der Plattformwirtschaft, was dann eine sehr effektive Abdeckung gewährleisten würde, weil es eben automatisch zugreift und damit auch den Aufwand für Auftragnehmer und auch Auftraggeber minimiert. Ebenso das Risiko übrigens, dass es diese berechtigten Nachforderungen gibt, wenn nämlich doch Arbeitnehmerstatus festgestellt wird, wenn über die Zeit nicht bezahlt wurde. Das wird alles vermieden. Man kann es in verschiedenen Varianten machen. Man kann den Betrag vom vereinbarten Entgelt abziehen lassen, man kann ihn vom Kunden zusätzlich zahlen lassen. Man könnte sogar darüber nachdenken, auch die Plattform zu beteiligen. Aber das ist aus meiner Sicht am Ende gar nicht der entscheidende Punkt; denn da kann es ökonomisch gesehen einfach zu Überwälzungen kommen. Also, wenn wir zum Beispiel die Plattformen zahlen lassen würden für die Sozialbeiträge, dann würde das entsprechend möglicherweise überwälzt werden auf die Gebühren. Also das Ganze würde teurer werden, was dann möglicherweise auch wieder Druck auf die Entgelte ausüben könnte. Das heißt, wer formal zahlt, ist ökonomisch gesehen gar nicht der entscheidende Punkt. Wichtig dabei: Digitale Soziale Sicherheit ist ein Mittel der Umsetzung. Es geht darum, die effektive Abdeckung, nicht das, was rechtlich möglich ist, sondern die effektive Abdeckung zu erhöhen; denn da sind nach allen Studien wirklich die ganz großen Schwächen. Und nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern. Also DSS impliziert keine Sonderbehandlung der Plattformwirtschaft bezüglich der Sozialversicherung, sondern es müsste grundsätzlich darum gehen, dass wir die Schutzstandards, die wir für wichtig halten, auch auf alle Erwerbstätigen erstrecken. Und wenn das Sozialversicherung ist, dann müssen wir darüber nachdenken. Und DSS ist die Möglichkeit, wie man meines Erachtens in der Plattformwirtschaft das Ganze am effektivsten umsetzen kann.



Abgeordneter Schneider (AfD): Meine nächste Frage richtet sich noch mal an Herrn Weber und auch an Frau Dr. Wenckebach. Wir wollen ja vor allen Dingen auch Menschen mit einem sehr niedrigen Einkommen schützen. Wäre es vielleicht ein Ansatz, dass wir tatsächlich bestimmte Sätze ab einer bestimmten Höhe als ein Indiz für eine Selbständigkeit annehmen?

Sachverständiger Prof. Dr. Weber: Als Arbeitsmarktökonom würde ich sagen, grundsätzlich die Höhe des Entgeltes heranzuziehen, um eine selbständige Tätigkeit zu definieren, das kann in manchen Fällen richtig liegen, das wird in anderen Fällen falsch liegen. Also ich glaube, da muss das Kriterium am Ende die Weisungsgebundenheit und anderes sein. Ich glaube, die Entgelthöhe kann kein zentrales Argument sein.

Sachverständige Dr. Wenckebach: Ich würde mich da anschließen. Schon rein technisch müsste man ja sozusagen auch einen Überblick haben, wie viele Stunden da gearbeitet werden, um das zuzuordnen. Das lässt sich praktisch nur sehr schwer umsetzen. Es wäre aber einfach auch – und das geht in die Richtung dessen, was ich am Anfang gesagt habe – eine systemfremde Lösung; denn wir haben ja einen Begriff von abhängiger Arbeit bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch definiert, der feste Bedingungen dafür nennt, was abhängige Arbeit ist. Und da jetzt von der Entgelthöhe Dinge abhängig zu machen, das würde – glaube ich – einfach vieles aus der Bahn werfen, was bisher gut funktioniert und auch aus guten Gründen funktioniert. Ich würde tatsächlich eher schauen – wie ich eben schon gesagt habe –, wo sich die Lücken auftun. Da sehe ich zum Beispiel ganz deutlich dieses Problem, dass wir das algorithmische Management, die bereits am Anfang angesprochene Marktmacht, die Kontrolle, die Algorithmen ausüben und die Datensammlung, die die Plattformen gleichzeitig betreiben, die sie nutzen, um ihre Stellung am Markt auszubauen und auch Kontrolle auszuüben und schließlich mit Methoden wie Gamification, die eingesetzt werden. All dies ist eine Form der Kontrollausübung, die ganz neu ist in diesen digitalen Beschäftigungsverhältnissen und die noch nicht ausreichend erfasst wird. Wir müssen abwarten, wie weit das Bundesarbeitsgericht Anfang Dezember geht. Aber es macht meiner Ansicht nach mehr Sinn, hier anzuknüpfen, um eine Schutzbedürftigkeit festzustellen als bei der Entgelthöhe.

Abgeordneter Schneider (AfD): An Frau Barth von der IG Metall. Es gibt zwischen 500.000 und 5 Mio. Arbeiter in diesem Umfeld. Das haben wir am Anfang gehört. Sie hatten jetzt an Ihrer Omбудsstelle 14 Fälle im Jahr 2019. Deutet das nicht daraufhin, dass in dieser Branche eigentlich sehr vieles sehr gut läuft?

Sachverständige Barth (IG Metall): Ich würde sagen, worauf das hindeutet ist, dass die Unterzeichner des Code of Conducts einigermaßen faire Plattformen haben. Mehr sagt das meiner Meinung nach nicht aus. Das sind ja Plattformen, die sich verpflichtet haben zu sehr, sagen wir mal, so etwas wie Nachbesserungspflichten, Rechte einzuräumen oder Accounts nicht einfach so zu kündigen. Das ist es. Die Plattformen, die den unterzeichnet haben, da sind die Problemfälle überschaubar.

Vorsitzender Dr. Bartke: Dann sind wir am Ende der Fragerunde der AfD-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Herr Nölke, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Nölke (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Holger Schäfer. Wie stellt sich denn nach Ihrer Wahrnehmung die Situation der hochqualifizierten Freelancer, beispielsweise im IT-Bereich, im Unterschied zu dem Bild dar, was durch die hier vorliegenden Anträge der Linken gezeichnet wird? Was würden entsprechende Regulierungsmaßnahmen für diese Personen konkret bedeuten?

Sachverständiger Schäfer: Es ist – glaube ich – schon angeklungen, dass eben Plattformarbeit in sehr unterschiedlichen Facetten daherkommt. Diese Fokussierung auf Plattformarbeit gleich prekäre oder problematische Beschäftigung ist sicherlich nicht sachgerecht. Das zeigen zum Beispiel auch selbst die Studien, die in dem Antrag der Linken zitiert werden. Dort steht das so auch schon drin. Ein gutes Beispiel ist: Die IT-Freelancer sind ja in der Regel Beschäftigte mit einer sehr stark nachgefragten Spezialisierung. Das Marktkapital, die Fähigkeiten, die Kenntnisse, die Fertigkeiten dieser Erwerbstätigen sind sehr gefragt und knapp am Markt. Dementsprechend haben sie im Grunde genommen auch eine relativ hohe Marktmacht, obwohl sie möglicherweise Kriterien erfüllen, die hier so ein bisschen in den Anträgen anklungen, die womöglich dann darauf hindeuten, dass hier ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Genau das ist ja nicht der Fall. Deswegen haben wir ja im bürgerlichen Recht auch die Maßgabe, dass sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Das halte ich in dieser Hinsicht auch für sachgerecht. Die Folge von einer breitflächigen Regulierung von Plattformarbeit für diese IT-Freelancer, die eine sehr wichtige Funktion ausfüllen in vielen Unternehmen, sind fatal, weil die Auftraggeber dann eben teilweise davor zurückschrecken, diesen zu beauftragen, weil sie Angst haben müssen, dass im Nachhinein dann die Beauftragten, zum Beispiel die mit den Werkverträgen Beauftragten, hinterher zu abhängig Beschäftigten erklärt werden – mit entsprechenden rechtlichen und ökonomischen Folgen, die dann möglicherweise auch für die Beschäftigten selber unangenehm sein können; denn die sind in aller Regel ja



auch nicht an einer abhängigen Beschäftigung interessiert, sondern die wollen ja selbständig tätig sein. Insofern wäre es sicherlich nicht nur aus Sicht der IT-Freelancer, aber aus deren Sicht ganz besonders schön und wünschenswert, wenn deren selbstbestimmte Entscheidung für die Selbständigkeit als Lebensmodell auch respektiert werden würde.

Abgeordneter Nölke (FDP): Dazu eine direkte Nachfrage an Sie, Herr Schäfer und auch an Frau Markert und Herrn Dr. Lutz. Es wurde ja schon gesagt, der Plattformmarkt ist noch recht klein und entwickelt sich gerade. Ist es denn nach Ihrer Einschätzung nicht so, dass sich Menschen ganz bewusst für eine Teilselfständigkeit entscheiden bzw. für eine Selbständigkeit im Nebenerwerb, und ist es nach Ihrer Einschätzung sinnvoll diese Motivation mit solchen Anträgen gleich im Keim zu ersticken?

Sachverständiger Schäfer: Es ist in der Tat so, dass eine große Mehrheit der Plattformbeschäftigten das in der Tat im Nebenerwerb macht, also sei es neben einem Haupterwerb oder sei es, weil der Haupterwerbsstatus, wenn man so will, darin besteht, dass man Studierender ist, zum Beispiel, oder Rentner oder Schüler. Und diese Nebenerwerbsmöglichkeiten zielen natürlich völlig an der Fiktion vorbei, es handele sich hier um Arbeitnehmer, die entsprechende Schutzrechte, betriebliche Mitbestimmung und so weiter und so fort bräuchten. Sondern es handelt sich wirklich um Nebenbeschäftigungen, die von einem hohen Maß an Selbstbestimmung gekennzeichnet sind. Das wäre schon wichtig, zur Kenntnis zu nehmen. Die Hauptbeschäftigten, auch da muss man – glaube ich wie gesagt – sehr stark unterscheiden. Damit wäre diese Regulierung, die im Grunde genommen alle umfasst, ob es jetzt Hauptbeschäftigte sind oder ob es Beschäftigte sind, die ein hohes Maß an Marktmacht haben oder ein geringes Maß, die wird sicherlich nicht allen Formen gerecht.

Sachverständiger Dr. Markert (Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.): Ich kann mich da in großen Teilen Herrn Schäfer anschließen. Die Anträge sind, was die Förderung von Selbständigkeit angeht, absolut nicht förderlich. Im Gegenteil. Sie ersticken Selbständigkeit im Keim und – was wir auch nicht vergessen dürfen ist – auf Plattformen sind viele Menschen unterwegs, die sich aus Freude, aus einfach einem zusätzlichen Nebenerwerb dort aufhalten. Wir haben Studien, zum Beispiel die Bertelsmann-Stiftung-Studie, die halt eben nachweisen, dass diese Leute diese Flexibilität mögen, dass sie sie nutzen, das ist ja auch ein Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der da eine Rolle spielt. Diese Flexibilität dürfen wir diesen Leuten einfach nicht abnehmen. Wenn wir diesen Anträgen der Linken folgen, dann können wir im Grunde die Selbständigkeit insgesamt

abschaffen. Wir dürfen insofern einfach nicht sagen, dass es Mindestentgelte oder so etwas geben darf; denn ich meine, gerade das Mindestentgelt ist ja auch etwas, was Selbständigkeit qualifiziert. Wenn ich kein Unternehmerrisiko mehr habe, dann bin ich auch einfach kein Selbständiger. Wir sollten uns wirklich darauf fokussieren, dass die größte Zahl von Personen, die auf Plattformen arbeitet, zufrieden ist. Dass sie das eben machen aus Spaß an der Freude, als netten Nebenerwerb, weil sie sich vielleicht noch einen zusätzlichen Urlaub finanzieren wollen. Aber dass wir eben nicht davon ausgehen können, wie jetzt hier die Beschreibungen vorher sind, dass sich Plattformen insbesondere nicht an das geltende Recht halten. Für die gelten genauso das Arbeitsrecht und das Sozialversicherungsrecht. Damit haben wir ein sehr austariertes System in Deutschland. Wenn ich Probleme mit dem Gesetz habe oder meine, dass Gesetze nicht eingehalten worden sind, dann kann ich mich jederzeit an die Gerichte wenden. Ich kann darauf vertrauen, dass Richter auch sehr neutral den Sachverhalt bewerten. Deswegen brauchen wir erst recht keine Beweislastumkehr. Das würde einfach auch in die Systematik von dem ganzen Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht überhaupt nicht reinpassen, da einfach diese Beweislastverteilung da zu ändern.

Sachverständiger Dr. Lutz (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.): Ich würde sagen, die große Mehrheit der Selbständigen ist gerne und freiwillig selbständig. Das ist eine bewusste Entscheidung. Sie erleben sozusagen die Aburteilung als Zwangsangestellte als Eingriff in diese Freiheit. Natürlich wünscht sich jeder gerne noch etwas mehr Schutz, aber nicht um den Preis einer Anstellung, die ja dann auch mit Weisungsrecht verbunden ist, die weitreichende Konsequenzen hat, auch steuerlich, dass zum Beispiel meine betrieblichen Ausgaben nicht mehr anerkannt werden. Wir haben jetzt zum Beispiel Selbständige, die durch diese Unsicherheit, wo Auftraggeber dann die Leute in eine Leiharbeit zwingen auf Grund der Unsicherheit mit der Statusfeststellung im IT-Bereich, die jetzt wegen Subventionsbetrugs verurteilt werden, weil sie mal eine Arbeitnehmerüberlassung angenommen haben. Also der Rattenschwanz an Folgeproblemen ist enorm. Ich glaube, dass hier viele von einem Weltbild ausgehen, dass jeder lieber angestellt wäre. Hier könnte – glaube ich – eine Befragung der Betroffenen, was sie eigentlich wollen, Licht ins Dunkel bringen. Das kann jetzt nicht der Maßstab für eine sozialversicherungsrechtliche Einordnung sein, nur wenn man die Leute sozialversicherungsrechtlich absichern will, dann muss man sich eben über eine Altersvorsorgepflicht unterhalten und nicht die Leute auf diesem kalten Weg versuchen zu erwischen. Ich wollte auch nochmal korrigieren, kurz, weil vorhin gesagt worden ist, ich zusammen mit den zunächst befragten Kollegen



hätte gesagt, dass die Plattformarbeiter alle selbstständig sein würden. Mir ist wohl bekannt, dass das nicht der Fall ist, dass es Unternehmen gibt, die nur Angestellte haben. Sondern die Aussage war hier, dass die vorhandenen Mechanismen der Rentenversicherung durchaus funktionieren. Ich glaube, es würden sich durchaus viele Selbstständige wünschen, dass das Kriterium der Schutzbedürftigkeit eine größere Rolle spielt bei der Einordnung als Selbstständige oder Nichtselbstständige. Da finde ich widersprüchlich, wenn dann wiederum die Höhe des Einkommens keine Bedeutung hat. Das sind so die Dinge von gesundem Menschenverstand der Selbständigen, die mich fragen, wenn ich mit ihnen zu tun habe. Wo Leute, die 100 Euro die Stunde verdienen, einfach sagen, wieso kann ich nicht als Selbständiger gelten? Und die vor dieser Regulierung auch deshalb große Angst haben, weil ich jetzt als IT-Selbständiger, der in einem Projekt beim Kunden arbeiten muss, dann angestellt bin, und wenn ich zuhause nicht angestellt bin. Die Menschen erleben sich als selbstständig und die wollen das sein und zwar mit ihrer ganzen Person und nicht 5 Minuten selbständig, 5 Minuten angestellt. Ich glaube, da muss man ihnen auch ein bisschen Freiheit ermöglichen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Dr. Lutz. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angelangt. Da ich schon mehrfach angesprochen worden bin, nochmal ein ganz kurzer Hinweis: Wir hatten in der Obleuterunde vereinbart, dass eigentlich niemand kommt und wir die Anhörung virtuell machen. Der Ausschuss schickt natürlich niemanden nach Hause. Nur wenn Sie dann kommen, würden wir Sie bitten, Ihren Laptop mitzubringen, weil man Sie jetzt nicht sehen kann. Ich wurde eben mehrfach gefragt, wer da eigentlich spricht. Also es war Herr Nölke. Aber jetzt sind wir bei der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Und da hat als erstes Frau Tatti das Wort.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Orry Mittenmayer, der ja auch im Ausschusssaal sitzt. Orry Mittenmayer, Sie haben selber als Gig-Worker bei einem Essenslieferdienst gearbeitet, bei deliveroo. Dort haben sowohl Festangestellte, als auch Selbstständige als Fahrer und Fahrerinnen gearbeitet. Mich würde interessieren, inwieweit sich die Arbeit der Festangestellten von der Arbeit der Selbständigen unterschieden hat und ob die Selbständigen auf ihren Verdienst mehr Einfluss nehmen konnten und ob sich die meisten der Selbständigen dann auch wirklich als unternehmerisch Tätige sahen oder doch eher große Parallelen da waren zu einem Abhängigkeitsverhältnis, wie die Arbeitnehmer das bei deliveroo hatten?

Sachverständiger Mittenmayer: Vielen Dank für die Frage. Tatsächlich ist es so, dass sich die Arbeitsbedingungen für die Festangestellten bei deliveroo kaum unterschieden haben – eigentlich gar

nicht unterschieden haben, von den Arbeitsbedingungen, wie die Solo-Selbständigen sie hatten. Wir sagen auch bei der NGG, dass es sich um Schein-Selbstständige damals gehandelt hat unter den ganzen Arbeitsbedingungen. Die wenigen Unterschiede, die es dann halt gab, wenn man Solo-Selbständiger war, waren, dass man nicht in einem befristeten Verhältnis war. Dass man allerdings auch komplett ohne irgendwelche Rechte war. deliveroo hat zu dem damaligen Zeitpunkt die Solo-Selbständigen im Prinzip entrechtet. Die waren vorher fest angestellt. Wir hatten damals versucht, für demokratische Mitbestimmung zu kämpfen. Man hat dann die Belegschaft von heute auf morgen im Prinzip in Freelancer umgewandelt und sie quasi schutzlos auf der Straße zurückgelassen. Das war für uns damals ein großer Schock und zeigt auch, dass das einen ganz großen Unterschied macht. Und das zeigt auch, wie schnell so etwas missbraucht werden kann. Wir haben das Problem damals gehabt, oder die Solo-Selbständigen, die Schein-Selbständigen bei deliveroo hatten damals keinerlei Einfluss auf den Algorithmus. Der Algorithmus hat entschieden, welche Order sie bekommen. Sie hatten zum einen theoretisch die Möglichkeit, Order abzulehnen. Aber das hatte dann tatsächlich auch Konsequenzen. Wir haben dann als Betriebsrat – obwohl wir als Betriebsrat gar nicht für Solo-Selbstständige damals zuständig waren, kamen dann Solo-Selbstständige zu uns und haben ganz verzweifelt gefragt: ‚Wir haben jetzt gerade‘ – man kann es nicht anders sagen – ‚Drohankrufe von deliveroo bekommen‘. Dort wurde dann gedroht, die Zusammenarbeit zu beenden, weil man dann als Solo-Selbständiger eine Order abgelehnt hat, die einfach gar nicht wirtschaftlich war. Das heißt also, als Solo-Selbständiger konnte man die Order nicht wirklich beeinflussen, war gezwungen, diese Order auszuüben. Wenn man abgelehnt hat, wurde man einfach sofort aus dem Unternehmen entfernt. Das ist ein riesengroßes Problem gewesen. Und es ist tatsächlich so, dass am Anfang durch die geringen Einstiegsbarrieren viele Rider erstmal gesagt haben: ‚Okay wir wollen jetzt als Freelancer anfangen, als Solo-Selbständige‘ und haben dann aber innerhalb weniger Wochen dann die Realität begriffen und haben gesagt: ‚Nein, es ist mir lieber, dass ich in einem befristeten sechs-monatigen Verhältnis bin, weil ich dann wenigstens die Möglichkeit habe, irgendwie meine Lebenshaltungskosten aufrecht zu erhalten.‘ Weil wenn man sich vor Augen führt, dass man damals nur 5 Euro pro Auftrag bekommen hat und dann pro Order mindesten 45 bis 50 Minuten gebraucht hat, dann kann man sich vorstellen, wie gering dann ein effektiver Stundenlohn ist. Und damit dann die eigenen Dienstmittel komplett zur Verfügung zu stellen. Also sowohl die Festangestellten als auch die Solo-Selbständigen mussten dann ihre eigenen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Das heißt Fahrräder, Handy, alles was dazu erforder-



dert wird. Das mussten die dann selbst finanzieren. Das war ein riesengroßes Problem und auch der Grund warum die dann alle gewechselt sind, obwohl das meistens eher bedeutete, dass sich die prekäre Situation langfristig verschärft hat.

Abgeordneter Meiser (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht auch an Herrn Mittenmayer. Ich möchte den Fokus noch ein bisschen auf dem Thema „Betriebliche Mitbestimmung“ lassen. Herr Mittenmayer, Sie haben ja als Beschäftigter den Betriebsrat bei einem Plattformbetreiber mitgegründet. Da würde mich sehr interessieren, was Sie dort für Erfahrungen gemacht haben. Sie sind darüber hinaus ja bei der Initiative „Liefern am Limit“ aktiv und haben da auch andere Plattformbetreiber kennengelernt. Wie bewerten Sie den Umgang dieser Plattformbetreiber mit dem Thema „Betriebliche Mitbestimmung“?

Sachverständiger Mittenmayer: Die Plattformökonomie. Es ist schon so, dass wir die ganze Zeit umgangen wurden als Betriebsrat. Wir hatten keinerlei Möglichkeiten, Zugriff auf Informationen zu bekommen. Das ist ja ein ganz großes Problem, dass Unternehmen wie deliveroo eine Informationsmacht hatten, also dass sie Informationen auf sich konzentriert hatten, das wir nicht unsere betriebsrätliche Arbeit vernünftig ausführen konnten. Wir hatten natürlich auch das Problem, dass wir nicht geschützt waren vor befristeten Verträgen und dann aber auch tausende von Solo-Selbständigen hatten, die uns jeden Tag anschrrieben und versucht haben, irgendwie Tipps von uns zu bekommen. Wir konnten sie aber nicht vertreten, weil sie eben nicht im arbeitnehmerrechtlichen Status zu betrachten waren. Und das wusste deliveroo auch ganz genau, dass wir da relativ „hilflos“ waren, so dass sie diesen Zustand auch ausgenutzt haben. Das wird ja bis heute weitergetrieben. Ich meine, wenn man sich Lieferando anschaut, sieht man auch, dass da Betriebsräte immer wieder versucht werden aus dem Unternehmen zu entfernen, indem befristete Verträge nicht verlängert werden.

Abgeordneter Meiser (DIE LINKE.): An Herrn Mittenmayer noch eine konkrete Nachfrage dazu. Wäre es vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht hilfreich, wenn die plattformarbeitenden Menschen, insbesondere die arbeitnehmerähnlichen Selbständigen oder die Solo-Selbständigen in die betriebliche Mitbestimmung einbezogen würden? Und mit Blick auf welche Themen, konkrete Themen der Mitbestimmung wäre das besonders wichtig?

Sachverständiger Mittenmayer: Es braucht ganz klar Regelungen. Es braucht nach unten in den Niedriglohnsektor – jetzt gerade bei den Lieferdiensten – tariflich geregelte Arbeitsbedingungen.

Es braucht guten Lohn und es braucht demokratische Mitbestimmung, gerade für Solo-Selbständige, weil wir sehen, dass sie sich in extrem prekären Verhältnissen befinden und sonst keine Möglichkeiten haben, sich gegen solche Arbeitsbedingungen wehren zu können. Also, ja, wir brauchen auch als Betriebsrat die Möglichkeit, Zugriff auf Informationen zu bekommen, damit wir vernünftig handeln können. Auch die Zugangsmöglichkeiten für die Gewerkschaften müssten verbessert werden. Das heißt, auch Kommunikationskanäle müssen geschaffen werden, so dass die Gewerkschaften eine Art „Digitales Schwarzes Brett“ schaffen können, mit dem die Belegschaften informiert werden können.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Frau Dr. Wenckebach, ich würde Ihnen gern eine Frage stellen. In unserem Antrag zum Crowd-Work schlagen wir für die Solo-Selbständigen ein Mindestentgelt bei der ortsunabhängigen Plattform vor zum Beispiel in Anlehnung an den Mindestlohn. Halten Sie das für sinnvoll und praktikabel? Und wie hoch sollte der Aufschlag auf den Mindestlohn sein, damit er die Solo-Selbständigen nicht schlechter stellt als abhängig Beschäftigte?

Sachverständige Dr. Wenckebach: In 49 Sekunden Fragen beantworten, über die 100 Seiten lange Rechtsgutachten geschrieben wurden... Ich muss da auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen. Wir haben da im HSI Expertise vorgelegt, dass es rechtlich möglich wäre. Allerdings ist es durchaus so, dass es einige rechtliche Hürden gibt, die dabei zu beachten wären. Da kann ich nur auf das verweisen, was ich in der Stellungnahme geschrieben habe. Aber das ist natürlich, wenn man Mindestbedingungen sichern will, ein möglicher Ansatz.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Wenckebach. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da hat sich als erste Beate Müller-Gemmeke gemeldet. Frau Müller-Gemmeke, Sie haben das Wort.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Bevor ich meine Frage stelle, muss ich ganz kurz sagen: Die Bertelsmann-Studie ist ja ein paar Mal angesprochen worden. Das ist alles nicht so schön; denn dort steht ganz klar drin, dass diejenigen, die auf Plattformen arbeiten, sehr wohl die fehlende soziale Absicherung kritisieren und außerdem unfaire, unzureichende Einkommen, die ständige Verfügbarkeit und keine festen Arbeitszeiten. Also das ist so ein bisschen unter den Tisch gerutscht eben und von daher wollte ich das kurz ansprechen. Und damit bin ich auch schon bei meiner



Frage an Veronika Mirschel: Sehen Sie einen gesonderten, also extra rechtlichen Regelungsbedarf, der gezielt auf die Plattform abstellt?

Sachverständige Mirschel: Generell sage ich, sind die Rahmenbedingungen zur Einordnung des Status weitestgehend klar. Wir haben natürlich einen bestimmten Regelungsbedarf, was die Frage bzw. Definition, wie weit können sich die Plattformen reduzieren auf ihren technischen Support als Arbeitgeber, angeht. An diesen Stellen haben wir mit Sicherheit noch Nachschärfungsbedarf. Ich will darauf hinweisen, dass es diese prekären Beschäftigungsbedingungen, auf die abgezielt wird, gerade in Sachen von Gig-Work natürlich auch vor der Plattformvermittlung gab. Ich verweise nur auf die Paketdienstleister etc., die seinerzeit schon unter Situationen arbeiteten, die mit Sicherheit eines besseren Regelungsbedarfs bedurft hätten. Insofern freue ich mich, dass die Anträge eingebracht worden sind, weil die Diskussion nochmal dazu aufgebracht wurde. Aber ein Nachschärfungsbedarf, was die Rahmenbedingungen angeht: gesonderte Regelungsbedingungen sehe ich nicht.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann frage ich ganz konkret nach: Sollten die Erwerbstätigen in der Ökonomie im ersten Schritt als abhängig Beschäftigte beurteilt werden oder sollte ganz grundsätzlich und ganz einfach das Statusfeststellungsverfahren angewandt werden? Welche Vorstellungen hat denn ver.di, wie diese Probleme, die es nun mal gibt – es gibt statusrechtliche Grauzonen – behoben werden können?

Sachverständige Mirschel: Es ist schon vorausgearbeitet worden, dass die Abgrenzung Gigwork etwas unscharf ist. Ich sage das mal so: Wo fängt Gigwork an und wo hört Gigwork auf und wo ist es eher in die Richtung Crowdwork, wie es in dem anderen Antrag benannt wird? Das halte ich für eine etwas schwierige Angelegenheit. Grundsätzlich muss ich doch noch einmal erwähnen, dass es keine rechtliche Definition von Selbständigkeit gibt und dass wir auch nochmal schauen müssen – Herr Thiede hatte das schon angesprochen und rausgearbeitet – dass es auch keine einheitliche Definition nach dem Arbeits- und dem Sozialrecht gibt. Auch das ist natürlich eine Thematik, die passieren müsste. Wir sind sehr für diese Frage der Beweislastumkehr – ohne Frage. Da besteht Handlungsbedarf, das will ich nicht bestreiten. Wir könnten durchaus nochmals die Frage diskutieren, einen Kriterienkatalog wasserfest zu machen. Es gab einen Vorstoß unter dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Frau Nahles, als man damals den § 611 BGB nachschärfen wollte und das Richterrecht auch in ein Gesetz gießen wollte. So könnten die Kriterien durchaus gestaltet werden. Ich verweise auch nochmal auf die Kalifornische Regelung, diesen ABC-Test. Vielleicht sollte man sich das auch noch einmal

genauer anschauen, was da an Möglichkeiten ist, um zu sagen, welcher Status denkbar wäre. Ich halte das für einen ganz entscheidenden Faktor, der einer bestimmten Regelung oder einer genaueren Betrachtung bedarf.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nochmals eine Frage an Frau Mirschel. Könnten Sie uns vielleicht nochmal Ihre Forderung nach branchenspezifischen Mindestvergütungen näher erläutern?

Sachverständige Mirschel: Es ist immer eine Diskussion. Seinerzeit, als der gesetzliche Mindestlohn aufkam, gingen bei uns natürlich auch die Diskussionen mit den ehrenamtlichen Gremien los. Wir haben durchaus unsere ehrenamtlichen Gremien, die sagen: „Boah, das ist super. Jetzt wird es gesellschaftlich anerkannt, dass die Arbeit wertgeschätzt wird. Also könnten wir uns doch draufsetzen auf die Frage, ob wir nicht ein gesetzliches Mindesthonorar haben wollen.“ Faktisch sind die Tätigkeiten, die sind so unglaublich unterschiedlich, um zu sagen, da wollen wir ein bestimmtes Untermaß haben, dass dadurch die Frage entstanden ist, ob es da nicht in bestimmten Tätigkeiten schlichtweg Selbständigkeit als Dumping weiterhin gäbe. Deswegen haben wir gesagt: Wir wollen auf die Tätigkeiten bezogen, also auf branchenspezifische Tätigkeiten bezogen, einen Maßstab haben, um innerhalb dieser Vergleichsgröße branchenspezifische Mindesthonorare aufzusetzen.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Könnten Sie vielleicht noch einmal erläutern, wie das berechnet werden kann? Wie müssen wir uns das vorstellen, wie solche branchenspezifischen Vergütungen entstehen können? Vielleicht können Sie uns das noch einmal erläutern? Ich würde noch ganz kurz fragen, wie Sie es sehen, dass es die Forderung gibt, dass es auch Interessenvertretungen für Plattform-Erwerbstätige gibt?

Sachverständige Mirschel: Zur letzten Frage kann ich sagen: Natürlich, selbstverständlich. Ich bin Gewerkschafterin und für diese Gruppe zuständig. Ich komme noch einmal ganz kurz auf die branchenspezifischen Honorare zurück. Gehen wir mal von der Frage aus, die vorhin schon dargestellt worden ist – als Beispiel: Bildkonfektionierung. Ich kriege da Bilder, auf denen Pumps abgebildet sind, oder Stöckelschuhe, um diese unterschiedlich darzustellen und andere Arbeiten, zum Beispiel konfektionierte Werbetexte zu Erstellen. Dann ist die Frage: An welchen Tätigkeiten, die in der analogen Welt auch unterwegs sind, orientiere ich mich in der Frage meiner Preisfindung? Das ist das Entscheidende: Wie sind denn die Rahmenbedingungen, die ich mitbringen muss, um diese Arbeit überhaupt leisten zu können? Was muss mir sozusagen noch erstattet werden? All das hat Herr



Professor Bayreuther übrigens sehr gut in seinem Gutachten ausgearbeitet. Zu fragen: Ist es nicht sinnvoll, branchenspezifische Honorare aufzusetzen, die eben die Rahmenbedingungen der jeweiligen Tätigkeit stärker beachten und betrachten? Ich will auch noch einmal darauf hinweisen, dass es bestimmte Tätigkeiten gibt, die gar nicht nach Stunden bewertet werden können, wenn es nämlich um Werke geht. Dann sind wir in einer ganz anderen Diskussion, da reden wir nicht mehr über messbare Stundensätze, die mit einem Mindestlohn/-honorar sozusagen abzuarbeiten sind.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Frau Mirschel. Damit sind wir auch am Ende der Frageunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt. Wir kommen jetzt zur freien Runde, und da hat sich als erster Abgeordneter Heilmann für die CDU/CSU-Fraktion gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ich würde gerne noch einmal an Herrn Schäfer folgende Frage stellen: Die Missbrauchsschilderungen, die wir haben, hatten wir bisher eigentlich vorwiegend in der Zustellbranche. Da könnte man sich auch Regulierungen vorstellen, die weniger etwas mit Sozialversicherungsrecht als mit Missbrauch von Marktmacht zu tun haben. Gibt es denn überhaupt – wenn Sie das Modell von Frau Mirschel gerade gehört haben – weitere Subsegmente, wo Sie sagen, da sehen Sie einen erhöhten Bedarf?

Sachverständiger Schäfer: Bei der Zustellbranche ist es so, dass es gar nicht so typische Plattform-Beschäftigung ist. Da haben wir es eher mit Unternehmen zu tun, die sozusagen Subunternehmer über das Modell Selbstständige einsetzen. Das ist nicht wirklich eine Plattform. Und ich glaube, das ist auch nicht das, was in den Anträgen hier beschrieben worden ist. Insofern ist der Verweis auf gegebenenfalls existierende Missstände in diesem Bereich eigentlich verfehlt, weil die mag es geben oder auch nicht, aber sie können nicht prototypisch für Plattformen sein, wenn es sich in Wirklichkeit gar nicht um Plattformbeschäftigung handelt. Ich glaube, dass im weitesten Sinne diese latente Missbrauchsunterstellung so ein bisschen abzielt auf Microtasks, also auf zeitlich sehr geringe Aufgaben, die praktisch in Minuten oder teilweise in Stunden erledigt werden können für verschiedene Auftraggeber und von verschiedenen Auftragnehmern. Das ist ganz weit weg – im Grunde genommen – von einem klassischem Beschäftigungsverhältnis und als solches – glaube ich – muss man auch einfach zur Kenntnis nehmen, dass die Logik der sozialen Absicherung im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses auf solche Formen der Erwerbstätigkeiten nicht anwendbar ist.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an Professor Weber. Wie beurteilen Sie die aktuelle soziale Absicherung für Soloselbstständige in der Plattformarbeit? Sehen Sie Handlungsbedarf etwa im Bereich der Absicherung in der Rentenversicherung und bei gefahrgeneigten Tätigkeiten, wie zum Beispiel Fahrradkurier in der Unfallversicherung? Und wie könnten sich Plattformenunternehmen daran beteiligen?

Sachverständiger Prof. Dr. Weber: Grundsätzlich sehe ich die gegenwärtige Situation der sozialen Absicherung in der Plattformwirtschaft als ungenügend an. Dafür gibt es hinreichend Forschungsevidenz, auch wenn der Untersuchungsgegenstand natürlich nicht immer ganz klar abzugrenzen ist. Aber dieses Ergebnis ist ein glasklares. Da geht es nicht nur darum, was das jeweilige nationale Sozialversicherungsrecht denn generell ermöglichen würde; denn wir sehen dieses Ergebnis quer durch alle Länder. Das heißt, wir sehen, es ist da auch einfach eine Frage, die Absicherung wirklich effektiv und in der Breite besser hinzubekommen. Genau deswegen habe ich ja dieses Digitale Soziale Sicherungs-Konzept ausformuliert, weil das eines ist, was unmittelbar zugreift und automatisch die soziale Absicherung sicherstellt. Das ist auch durchaus schon auf Anklang gestoßen. Auch viele Plattformen sind da übrigens interessiert und sehen das durchaus positiv. Also nicht als Belastung, sondern als eine sehr effiziente Möglichkeit, wie man auch in ihrem Markt ein nachhaltigeres Geschäftsmodell fördern kann. Deswegen bin ich der Meinung, in so eine Richtung zu denken, direkt an die Plattform heranzugehen, ist wirklich eine gute Sache. Das gilt übrigens nicht nur für die Rentenversicherung, das gilt zum Beispiel auch für die Unfallversicherung. Also, wir sehen in den Forschungsergebnissen: Krankenversicherung normaler Weise noch gut. Rentenversicherung, naja so mittelpfänglich abgedeckt, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung eigentlich gar nicht mehr, obwohl die Risiken natürlich auch bei der Unfallversicherung in bestimmten Berufen offensichtlich sind. In anderen sind sie sicherlich niedriger. Aber das gilt ja grundsätzlich bei Berufen. Da kann man ja zu einer Abgrenzung und Abstufung kommen. Deswegen würde ich sagen, auf jeden Fall auch hier wäre eine Einbeziehung sinnvoll. Und da ist das DSS-System auch neutral. Also, an welcher Sozialversicherung das angeschlossen wird, das ist erstmal völlig neutral und kann durchaus vom nationalen Gesetzgeber auch frei entschieden werden.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine Frage geht an die Arbeitgeberverbände, an Herrn Wolf. Sie bezeichnen die Regelung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ja grundsätzlich als ausreichend, mahnen aber Änderungen bei der Höhe des Arbeitslosengeldes und bei den Ausstiegsregeln an. Können Sie das vielleicht noch mal etwas konkreter erläutern?



Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir halten tatsächlich die gesetzliche Arbeitslosenversicherung für nicht geeignet, zwangsweise auf Selbständige übertragen zu werden, weil die Arbeitslosenversicherung, ähnlich wie auch die Unfallversicherung, als Maßstab der sozialen Absicherung nur in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis sinnvoll ist. Bei einem Selbständigen ist das in dieser Weise nicht der Fall. Deswegen sollte an dieser Stelle auch keine Änderung erfolgen. Wir haben allerdings viel Verständnis für den Vorschlag aus dem Koalitionsvertrag, wenn auch nicht eine gesetzliche Pflichtsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wohl aber eine Pflicht zur Altersvorsorge zu schaffen. Ich glaube, das wäre ein richtiger Weg auch die Diskussion um die Selbständigen zu entschärfen und einen Beitrag zur Befriedung in dieser Diskussion herbeizuführen. Die Sicherung in der Altersvorsorge wäre dafür eine sinnvolle Maßnahme, von der ich aber leider in dieser Legislaturperiode wohl keine Umsetzung mehr erwarte. Dazu ist die Zeit wohl etwas fortgeschritten.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht wieder an Veronika Mirschel. Sehen Sie denn Möglichkeiten, wie Vergütungen kollektivrechtlich durchgesetzt werden können. Wenn ja, wie kann bzw. soll das konkret gehen?

Sachverständige Mirschel: Wir haben ja im Tarifvertragsgesetz – darauf ist ja vorher schon abgezielt worden – die Möglichkeit, tarifliche Rahmenbedingungen für arbeitnehmerähnliche Personen zu gestalten. Das wäre ein Weg, wie DIE LINKE in ihrem Antrag auch vorschlägt, diese Absenkung auf ein Drittel eines Einkommens von einem Arbeitgeber – oder Auftraggeber in diesem Falle – abhängig zu machen, was den Status betrifft. Das ist die eine Möglichkeit und die andere Möglichkeit ist natürlich zu sagen: „Kommen wir bei einer Änderung des Kartellrechts doch wieder in die Fähigkeit, bestimmte Empfehlungen auch herauszugeben?“ und zu sagen, für diese Tätigkeit wäre diese und jene Honorierung angebracht.

Abgeordneter Nölke (FDP): Eigentlich würde mich ja gerne mal interessieren, wann und warum jeder Sachverständiger, jede Sachverständige das letzte Mal einen Plattformdienstleister in Anspruch genommen hat. Weil ich aber nur eine Frage an einen Sachverständigen richten darf, nochmals an Holger Schäfer. Wie wichtig ist nach Ihrer Einschätzung die Flexibilität gerade für junge deutsche Plattform Start-Ups, die der flexible Einsatz von Freelancern bietet, um wachsen und sich im Markt behaupten zu können?

Sachverständiger Schäfer: Das ist schon sehr wichtig, weil natürlich die Spezialisierung, das Geschäftsmodell der Plattform ist ja in aller Regel

nicht die Bereitstellung der Leistung an sich, sondern es ist eine Bereitstellung der Möglichkeit der Austauschbeziehung von Anbietern und Nachfragern. Das heißt, sie stellen einen relativ effizienten Markt bereit, der gekennzeichnet ist durch geringe Transaktionskosten und durch eine hohe Transparenz. Und diese sehr effizienten Märkte, die werden gefährdet durch eine derart breite Form von Regulierung, weil die Plattformen, die dieses Marktmodell anwenden, gar nicht daran interessiert sind. Die wollen und können gar nicht selber als Anbieter von solchen Leistungen auftreten. Und die Plattformen, die beides machen, die sowohl diesen Marktplatz bereitstellen als auch selber als der Nachfrager von Leistungen auftreten, die würden natürlich entsprechend ihre Tätigkeiten einstellen. Insofern wäre das für die Plattformen und dann eben auch für diese gesamte Wirtschaft von Nachteil, weil das effiziente Marktmodell eben in seiner Entwicklung eingeschränkt werden würde. Im Übrigen ergeben sich auch negative Auswirkungen für die Selbständigen selber, die sich der Plattform als Akquisitionsort bedienen, weil sie natürlich wenige Möglichkeiten haben Aufträge zu akquirieren. Um noch einmal zurückzukommen auf die Frage des Mindestentgeltes, damit haben Plattformbeschäftigte eben auch gar keine Chance durch einen geringeren Preis überhaupt einen Zugang in den Markt zu bekommen und über einen geringeren Preis, die Chance, gegenüber vielleicht erfahreneren und effizienteren Anbietern zu konkurrieren. Diese Chance wird ihnen genommen.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Barth von der IG Metall. Hier wird in unserem Antrag ... Plattform ... (*akustisch nicht verständlich*) Tätigen die Möglichkeit auch Tarifverträge zu verhandeln und abzuschließen. Da würde mich interessieren, was Sie von unserem Vorschlag einer De-minimis-Schwelle von 100.000 Euro Jahresumsatz halten, ob Sie das als geeignet ansehen (*Das Ende der Frage ist akustisch nicht verständlich.*)

Keine Reaktion / technische Störungen

Vorsitzender Dr. Bartke: Frau Tatti, haben Sie gegebenenfalls noch jemand anderen, den Sie fragen können?

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Das ist natürlich bedauerlich. Aber wenn Frau Barth jetzt gerade nicht hier ist, würde ich noch einmal Frau Dr. Wenckebach ansprechen mit meiner vorherigen Frage, für die keine Zeit blieb. Vielleicht können Sie nochmals ausführen, wie Sie das Mindestentgelt in der ortsunabhängigen Plattformarbeit bewerten in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn – ob Sie das für sinnvoll und praktikabel halten und wie hoch ungefähr ein Aufschlag auf



den Mindestlohn sein sollte, damit die Soloselbstständigen nicht schlechter gestellt sind als andere Beschäftigte?

Sachverständige Dr. Wenckebach: Vanessa Barth hatte mir gerade auch geschrieben, dass sie irgendwie technische Probleme hat. Anscheinend war da der Empfang gestört. Die Mindestentgelte – es gibt da einen Vorschlag von unserem Institut, wie das geregelt werden könnte. Es müssten einige europarechtliche Hürden genommen werden und natürlich stellt sich praktisch auch die Herausforderung, wie man zum Beispiel Themen, die wir hier in diesem Ausschuss auch schon behandelt haben, die noch nicht geklärt sind, da geht es zum Beispiel um Arbeitszeiterfassung. Das müsste damit sozusagen zusammen angegangen werden. Und es gibt natürlich auch diese großen Unterschiede, die hier schon beschrieben worden sind in den Tätigkeiten und in den Branchen. Aber es gäbe sicherlich die Möglichkeit, das aufzugreifen, wie wir es getan haben. Man müsste dann natürlich präzise regulieren. Ich würde da jetzt nicht mehr in Details einsteigen in der Kürze der Zeit. Man müsste darauf achten, zum Beispiel nicht mit Kartellverboten in Konflikt zu kommen und eben auch eine Lösung zu schaffen, die nicht gleich wieder umgangen werden kann, indem zum Beispiel Zeit nicht erfasst wird oder die Problematik auch, dass AGB gemacht werden. Das ist ein Thema, das auch wichtig ist. Ich glaube, da kam Frau Barth am Anfang nicht mehr entscheidend dazu, dort anzu-

setzen. Enorm wichtig wäre es, eben diese Zugangsrechte zu schaffen, so dass es jenseits von dem individuellen Vorgehen eines Beschäftigten gegen die Plattform oder einen Arbeitgeber, wenn es denn einer ist, noch andere Möglichkeiten zu schaffen. Sie haben ja gerade Verbandsklagerecht in Ihrem Antrag. Solche Regelungen zum Mindestentgelt machen natürlich nur Sinn, wenn sie durchsetzbar und überprüfbar sind. Da reden wir ja auch in ganz anderen Branchen, außerhalb der Plattformökonomie schon über erhebliche Defizite in der Kontrolle und der Rechtsdurchsetzung. Das sind Aspekte, die ich bei so einer Mindestentgeltregelung zu bedenken geben würde.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Wenckebach. Damit sind wir am Ende unserer Sachverständigenanhörung angelangt. Ich freue mich, dass wir am Ende noch so eine gute Interaktion hatten, dass Frau Dr. Wenckebach eingesprungen ist für Frau Barth, die ausgefallen ist wegen technischen Schwierigkeiten. Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken für die heutige Anhörung. Ich muss gestehen – das sage ich auch nicht jeden Tag – ich habe heute viel gelernt über moderne Arbeitsformen und deren rechtliche und wirtschaftliche Einordnung. Ich wünsche Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund und noch einen schönen Arbeitstag.

Ende der Sitzung: 15:14 Uhr



Personenregister

Barth, Vanessa (IG Metall) 2, 3, 8, 9, 12, 18, 19
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 2, 3, 8, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 2, 4, 5, 7
Cronenberg, Carl-Julius (FDP) 2
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 2, 3, 4, 7, 8, 17
Kapschack, Ralf (SPD) 2, 17
Kolbe, Daniela (SPD) 2, 10
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 2, 3
Lutz, Dr. Andreas (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14
Markert, Dr. Lisa Allegra (Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.) 2, 3, 4, 5, 9, 13
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 2, 15
Mirschel, Veronika 2, 3, 16, 17, 18
Mittenmayer, Orry 2, 3, 14, 15
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 15, 16, 18
Nölke, Matthias (FDP) 2, 12, 13, 14, 18
Reinhold, Hagen (FDP) 2, 3
Rosemann Dr., Martin (SPD) 2, 8, 9
Schäfer, Holger 2, 3, 4, 5, 7, 12, 13, 17, 18
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 2
Schneider, Jörg (AfD) 2, 11, 12, 17
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 1, 2, 3, 14, 15, 18
Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 3, 5, 6, 11, 16
Weber, Prof. Dr. Enzo 2, 3, 11, 12, 17
Wenckebach, Dr. Johanna 2, 3, 9, 10, 11, 12, 15, 18, 19
Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 2, 3, 5, 6, 9, 17, 18